

Jahresbericht  
2011

Bundesfinanzhof  
Ismaninger Straße 109  
81675 München

Postanschrift:  
Postfach 86 02 40  
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle  
Telefax: 089/9231 201  
E-Mail: [bundesfinanzhof@bfh.bund.de](mailto:bundesfinanzhof@bfh.bund.de)

## Vorwort

Der Jahresbericht erläutert für das Jahr 2011 die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs, der als oberstes Gericht in Steuer- und Zollsachen der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Wahrung einer einheitlichen Anwendung der Steuergesetze und die Fortbildung des Steuerrechts zuständig ist.

Teil A behandelt allgemeine Angelegenheiten des Gerichts. Teil B zeigt die Geschäftsentwicklung anhand von statistischem Zahlenmaterial auf, Teil C – der Rechtsprechungsteil – beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2011 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Sowohl die Pressemitteilungen als auch die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Homepage des Bundesfinanzhofs verfügbar. Teil D enthält eine Zusammenstellung der im Jahr 2011 eingegangenen Revisionen von besonderem Interesse. Teil E weist auf Schwerpunktentscheidungen hin, mit denen im Jahr 2012 voraussichtlich gerechnet werden kann.



# Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Angelegenheiten .....	1
I.	Rechtsprechung .....	1
II.	Wissenschaftliche Dienste .....	2
1.	Bibliothek.....	2
2.	Abteilung Information und Dokumentation.....	2
III.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen.....	3
IV.	3. Steuerrechtswissenschaftliches Symposium im Bundesfinanzhof .....	3
V.	Verabschiedung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler .....	3
VI.	Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff neuer Präsident des Bundesfinanzhofs.....	3
B.	Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen .....	5
I.	Die Ergebnisse des Jahres 2011 auf einen Blick .....	5
II.	Historischer Überblick .....	6
III.	Einzeldarstellungen.....	6
1.	Entwicklung der Eingänge im Jahr 2011 .....	6
2.	Aufgliederung der Eingänge .....	7
3.	Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2011 .....	9
4.	Aufgliederung der Erledigungen .....	10
5.	Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2011 .....	12
6.	Aufgliederung der unerledigten Verfahren.....	13
C.	Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2011 .....	15
I.	Einkommensteuer .....	15
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung .....	15
2.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit .....	16
3.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	16
4.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	17
5.	Sonstige Einkünfte .....	17
6.	Außergewöhnliche Belastungen .....	17
7.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld) .....	18
8.	Doppelbesteuerungsabkommen .....	18
II.	Einkommen-, Körperschaft-, und Gewerbesteuer mit Auslandsbezug.....	18
III.	Solidaritätszuschlag .....	18
IV.	Gewerbesteuer.....	19
V.	Umsatzsteuer .....	19
VI.	Grundsteuer .....	21
VII.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	21
VIII.	Grunderwerbsteuer .....	21
IX.	Tabaksteuer .....	21
X.	Biersteuer .....	22
XI.	Marktordnungsrecht .....	22

XII.	Mineralölsteuer, Energiesteuer, Stromsteuer .....	22
XIII.	Abgabenordnung/Vollstreckung.....	22
XIV.	Finanzgerichtsordnung.....	22
XV.	Eigenheimzulage.....	23
XVI.	Steuerberatungsrecht.....	23
D.	Im Jahr 2011 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse.....	25
I.	Einkommensteuer .....	25
1.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft .....	25
2.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb / Gewinnermittlung .....	25
3.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit .....	26
4.	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit .....	26
5.	Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	26
6.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	27
7.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld) .....	27
8.	Einkommensteuerveranlagung / Außerordentliche Einkünfte / Tarif .....	27
II.	Gewerbsteuer.....	27
III.	Umsatzsteuer .....	27
IV.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	28
V.	Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung .....	29
E.	Im Jahr 2012 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung.....	31
I.	Einkommensteuer .....	31
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb / Gewinnermittlung .....	31
2.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit .....	32
3.	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit .....	32
4.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	33
5.	Sonstige Einkünfte .....	34
6.	Sonderausgaben.....	34
7.	Außergewöhnliche Belastungen .....	34
8.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld) .....	35
9.	Einkommensteuerveranlagung und Tarif.....	35
10.	Steuerermäßigungen .....	35
11.	Doppelbesteuerungsabkommen/Internationales Steuerrecht .....	36
II.	Körperschaftsteuer.....	36
III.	Gewerbsteuer.....	36
IV.	Umsatzsteuer .....	37
V.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	37
VI.	Energiesteuer / Kernbrennstoffsteuer .....	37
VII.	Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung .....	38
VIII.	Marktordnungs- und Zollrecht .....	39

## A. Allgemeine Angelegenheiten

### I. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr 2011 haben sich die Zahl der vom Bundesfinanzhof entschiedenen Streitfälle (3.004) und die Neueingänge (3.000) nahezu die Waage gehalten. Anhängig blieben zum Jahresende 2.183 Verfahren.

Mit 3.000 liegen die Eingänge im Jahr 2011 hinter denen des Vorjahres (3.175) zurück. Entsprechend weniger Eingänge waren bei den Revisionen (688 in 2011 gegenüber 795 in 2010) und den Nichtzulassungsbeschwerden (1.732 in 2011 gegenüber 1.776 in 2010) zu verzeichnen.

Wie schon in den Vorjahren haben die Senate auch im vergangenen Jahr wiederum ein besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung von Altfällen gerichtet. Lediglich 127 der derzeit anhängigen Verfahren sind noch älter als zwei Jahre. Trotz dieses Umstands konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren von acht Monaten (in 2010) gehalten werden. Revisionen hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2011 in durchschnittlich 17 Monaten (gegenüber noch 18 Monaten im Vorjahr und 20 Monaten in 2009) erledigt. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden ist die Bearbeitungsdauer mit sechs Monaten auf dem Vorjahresstand geblieben.

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen entspricht im Berichtsjahr – bezogen auf alle Verfahren – mit 20,5 % ebenfalls in etwa dem Vorjahresergebnis (20,2 %). Betrachtet man alleine die Revisionen, liegt der Erfolgsanteil der Steuerpflichtigen bei 42,9 % (42,6 % in 2010 und 47 % in 2009); bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 15 % (16,4 % in 2010 und 15 % in 2009).

Erfreulich ist schließlich die anhaltend positive Entwicklung bei den unzulässigen Verfahren. Wurde im Vorjahr mit 27,6 % unzulässigen Verfahren ein bis dahin nicht dagewesener Tiefstand erreicht, liegt der aktuelle Wert mit 28,1 % nur unmaßgeblich höher.

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union ergingen in sechs Fällen; das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wurde in fünf Verfahren angerufen.

## II. Wissenschaftliche Dienste

### 1. Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2011 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 188.825 Büchern (davon 765 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 2.838 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 756 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2011 auf 2.580 Bände. Gleichzeitig wurden 94 ältere Bände (im wesentlichen Dubletten) ausgesondert.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung, die auch vom jeweiligen Arbeitsplatz sowie vom heimischen Richterarbeitsplatz aus genutzt werden können.

Seit dem im Jahr 2010 erfolgreich abgeschlossenen Retrokatalogisierungsprojekt ist der gesamte Literaturbestand des Hauses über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser für jedermann zugänglich.

### 2. Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der juris-GmbH hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 2.968 Rechtsprechungsdokumente (1.194 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 1.661 Entscheidungen der Finanzgerichte, 113 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 3.374 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 668 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 42 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 182 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. [www.juradmin.eu](http://www.juradmin.eu) unter "case law") wurden 37 Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2011 waren rd. 64.100 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 55.350 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 115.800 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.096 offene Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 58 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie 300 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

### **III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen**

Im Berichtsjahr haben 80 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der Bundesfinanzhof im Oktober eine Delegation von Führungskräften aus verschiedenen Provinzen und Kreisen der Volksrepublik China empfangen. An drei Besuchsterminen erfuhren ferner Studenten aus Russland Näheres über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts.

### **IV. 3. Steuerrechtswissenschaftliches Symposium im Bundesfinanzhof**

Zum dritten Mal fand im März 2011 ein steuerrechtswissenschaftrechtliches Symposium im Bundesfinanzhof statt, an dem wiederum zahlreiche Ordinarien steuerrechtlicher Lehrstühle aus Deutschland und Österreich sowie die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs teilgenommen haben. Das Generalthema des Symposiums lautete "Rechtsanwendung im Steuerrecht zwischen Auslegung, Rechtsfortbildung und Fiktion". Alle Beiträge zum Symposium sowie ein ausführlicher Bericht zu den Diskussionsbeiträgen wurden in einer Beilage zu einer steuerlichen Fachzeitschrift veröffentlicht.

### **V. Verabschiedung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler**

Ende März 2011 ist der Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler nach sechsjähriger Amtszeit im Alter von 65 Jahren in den gesetzlichen Ruhestand getreten.

Die Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat den scheidenden Präsidenten in einem Festakt im Kaisersaal der Residenz München im Beisein zahlreicher Gäste aus dem Bereich der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Verwaltung, der Hochschulen, der Wirtschaft, der Berufsverbände und der Presse verabschiedet.

### **VI. Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff neuer Präsident des Bundesfinanzhofs**

Am 31. Oktober 2011 hat der Bundespräsident Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff in Berlin die Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs ausgehändigt.

Als elfter Präsident des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen trat der gebürtige Rheinländer nach einer Vakanz von sieben Monaten die Nachfolge des Ende März 2011 in den Ruhestand getretenen Dr. h. c. Wolfgang Spindler an.

In einer hausinternen Feierstunde wurde der neue Präsident am 8. November 2011 in Anwesenheit der Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger von den Angehörigen des Gerichtshofs begrüßt.



## B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

### I. Die Ergebnisse des Jahres 2011 auf einen Blick

<b>1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2011</b>		<b>2.187</b>
2. Neueingänge		
a) Revisionen	688	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.732	
c) sonstige Beschwerden	187	
d) Erinnerungen	80	
e) Anhörungsrügen	89	
f) sonstige Verfahrenssachen	224	
g) Verfahren Großer Senat	-	
		3.000
<b>3. Insgesamt anhängig</b>		<b>5.187</b>
4. Erledigungen		
a) Revisionen	748	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.692	
c) sonstige Beschwerden	187	
d) Erinnerungen	67	
e) Anhörungsrügen	100	
f) sonstige Verfahrenssachen	210	
g) Verfahren Großer Senat	-	
		3.004
<b>5. Anhängig geblieben am 31. Dezember 2011</b>		<b>2.183</b>
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 19)	708	= 28,1 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 93)	1.246	= 49,6 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 44)	224	= 8,9 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 114)	338	= 13,4 v.H.
Summe	2.516	= 100,0 v.H.

## II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntIG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1998	3.467	3.520	2.886
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2006	3.386	3.468	2.697
2007	3.301	3.514	2.484
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183

## III. Einzeldarstellungen

### 1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2011

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2011	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2011
a) Revisionen	1.051	328	688	226	1.739
b) Nichtzulassungsbeschwerden	943	63	1.732	89	2.675
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	21	7	47	14	68
bb) andere (einstw. Anordnung, Beiladung u.a.)	57	4	140	4	197
d) Klagen	6	0	2	0	8
e) Erinnerungen	8	0	80	0	88
f) Anhörungsrügen	28	0	89	0	117
g) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	9	0	38	0	47
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	63	0	184	4	247
h) Verfahren Großer Senat	1	0	0	0	1
Summe	2.187	402	3.000	337	5.187

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

**Revisionen**

<b>Art der Abgabe</b>	<b>unerledigt übernommen</b>	<b>eingegangen</b>	<b>insgesamt anhängig</b>
Einkommensteuer	315	182	497
Kindergeld	140	66	206
Körperschaftsteuer	43	45	88
Eigenheimzulage	3	3	6
Gewerbesteuer	49	27	76
Bewertung	10	2	12
Erbschaft- und Schenkungsteuer	21	30	51
Grunderwerbsteuer	19	9	28
Investitionszulage	12	8	20
Kraftfahrzeugsteuer	5	15	20
Umsatzsteuer	146	84	230
Steuerberatungsrecht	5	5	10
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	35	30	65
Sonstige	248	182	430
Summe	1.051	688	1.739

## Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	254	503	757
Kindergeld	108	128	236
Körperschaftsteuer	28	79	107
Eigenheimzulage	4	21	25
Gewerbesteuer	37	75	112
Bewertung	4	6	10
Erbschaft- und Schenkungsteuer	17	31	48
Grunderwerbsteuer	11	30	41
Investitionszulage	7	15	22
Kraftfahrzeugsteuer	10	23	33
Umsatzsteuer	124	196	320
Steuerberatungsrecht	12	27	39
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	14	38	52
Sonstige	313	560	873
Summe	943	1.732	2.675

### b. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2.186
Personengesellschaften	271
Aktiengesellschaften	46
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	391
sonstige Rechtsformen	106
Summe	3.000

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2.658
Verwaltung	337
Sonstige	5
Summe	3.000

### 3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2011

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	550	169
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	20	4
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	902	62
bb) Aussetzung der Vollziehung	59	10
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	277	6
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	34	7
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	509	11
cc) Aussetzung der Vollziehung	13	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	152	1
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	343	50
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	6	1
cc) Löschungen	54	0
dd) Vorlagebeschlüsse	12	3
ee) sonstige	73	8
f) Verfahren Großer Senat	-	-
Summe	3.004	332

Im Laufe des Jahres 2011 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

#### 4. Aufgliederung der Erledigungen

##### a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.516 Entscheidungen sind 516 (20,5 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

##### b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

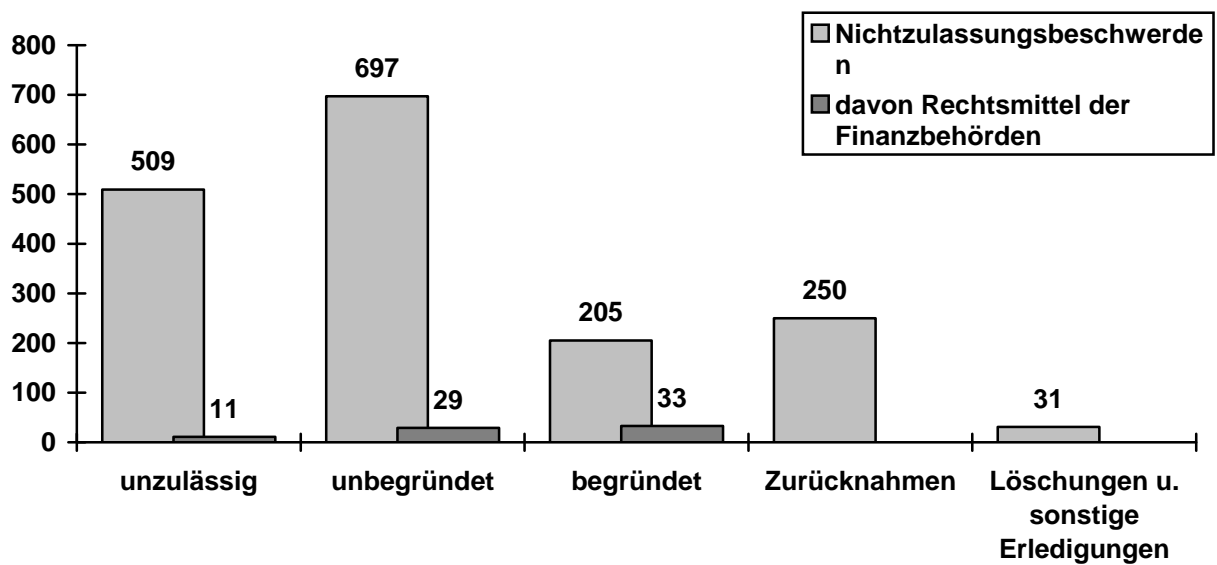
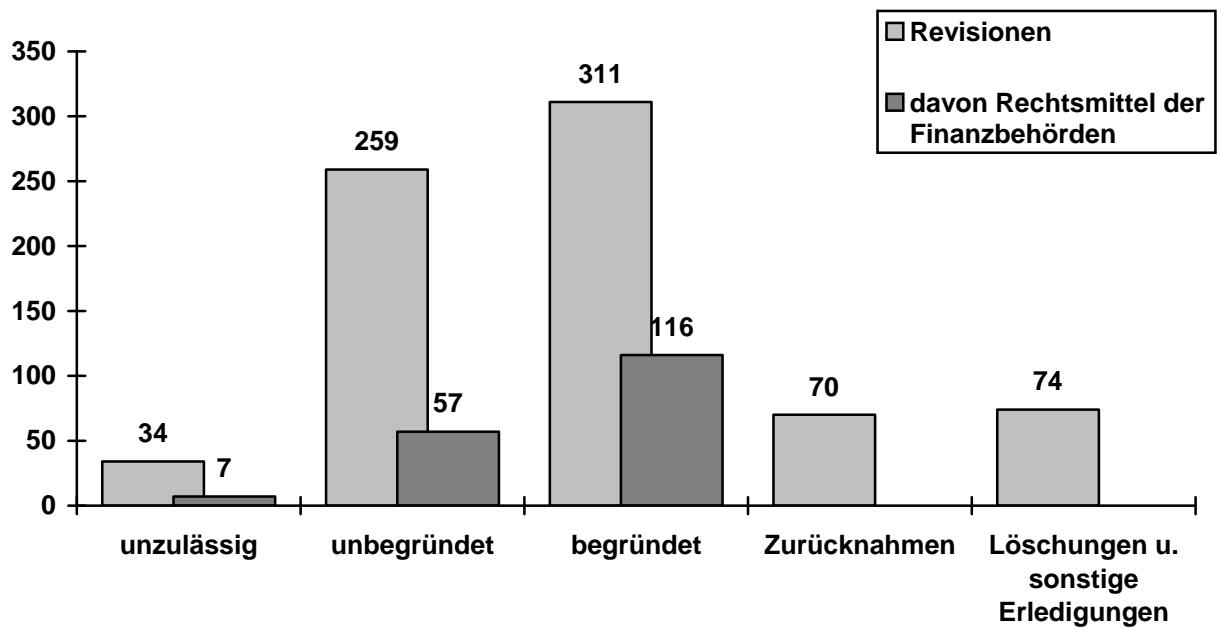
Von den 689 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - 19 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 140 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

##### c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 300 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

##### d. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	<b>Revisionen</b>	<b>NZB</b>
Unzulässig	34	509
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	7	11
Unbegründet	259	697
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	57	29
Begründet	311	205
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	116	33
Zurücknahmen	70	250
Löschungen	4	16
Vorlagebeschlüsse	12	-
Sonstige	58	15
Summe	748	1.692



e. Mündliche Verhandlungen

In 208 = 9,5 v.H. (Vorjahr 221 = 7,7 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2011 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 145 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 63 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 175 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 167 Fällen rechtskräftig geworden.

f. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2011 insgesamt 2.516 Entscheidungen sind 322 (= 13 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 106 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2011

	anhängig im Jahr 2011	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2011	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2011	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	1.739	554	748	226	991	328
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2.675	152	1.692	88	983	64
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	68	21	42	10	26	11
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	197	8	145	7	52	1
d) Klagen	8	0	8	0	0	0
e) Erinnerungen	88	0	67	0	21	0
f) Anhörungsrügen	117	0	100	0	17	0
g) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	47	0	40	0	7	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	247	4	162	1	85	3
h) Verfahren Großer Senat	1	0	0	0	1	0
Summe	5.187	739	3.004	332	2.183	407

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2010 (=2.450)	1.1.2011 (=2.187)	1.1.2012 (=2.183)
2006	13		
2007	97	12	1
2008	396	94	15
2009	1.944	389	111
2010		1.692	345
2011			1.711

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2011 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	17
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	9
Nichtzulassungsbeschwerden	6
übrige Verfahren	4
sämtliche Verfahren	8



## C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2011

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2011 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) verfügbar.

### I. Einkommensteuer

#### 1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Berechnung von Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen  
(Urteil vom 18. Januar 2011 X R 14/09) PM Nr. 24

Abschreibung von Windparks  
(Urteile vom 14. April 2011 IV R 46/09, IV R 15/09) PM Nr. 43

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schiffsfonds sind nicht sofort abziehbar  
(Urteil vom 14. April 2011 IV R 8/10) PM Nr. 44

Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuern sind sofort abziehbar  
(Urteil vom 20. April 2011 I R 2/10) PM Nr. 48

Auf Umlaufvermögen entfallende Schuldzinsen sind seit 1999 nach Überentnahmen nur beschränkt abziehbar  
(Urteil vom 23. März 2011 X R 28/09) PM Nr. 54

Keine Teilwertabschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere wegen unter Nennwert gesunkenen Kurses  
(Urteil vom 8. Juni 2011 I R 98/10) PM Nr. 64

Bilanzierung eines „Bearbeitungsentgelts“ für einen Kredit  
(Urteil vom 22. Juni 2011 I R 7/10) PM Nr. 71

Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen  
(Urteile vom 19. Juli 2011 X R 26/10, X R 8/10, X R 9/10 und X R 48/08) PM Nr. 85

Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR beruht auf einer wirksamen Rechtsgrundlage  
(Urteil vom 16. November 2011 X R 18/09) PM Nr. 104

Teilwertabschreibung auf Aktien und Investmentanteile nach Maßgabe des Börsenkurses  
(Urteile vom 21. September 2011 I R 89/10 und I R 7/11) PM Nr. 106

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt ist im Regelfall im Praxiswert einer Arztpraxis enthalten  
(Urteil vom 9. August 2011 VIII R 13/08) PM Nr. 78

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Nachträglicher Einbau einer Gasanlage in Dienstwagen erhöht nicht den pauschalen Nutzungswert  
(Urteil vom 13. Oktober 2010 VI R 12/09) PM Nr. 10

Tank- und Geschenkgutscheine des Arbeitgebers können steuerbefreiter Sachlohn sein  
(Urteile vom 11. November 2010 VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) PM Nr. 11

Werbungskosten für Arbeitnehmer bei Verzicht auf Darlehensforderung gegen Arbeitgeber  
(Urteil vom 25. November 2010 VI R 34/08) PM Nr. 13

Privat veranlasste Kosten für umgekehrte Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung nicht abziehbar  
(Beschluss vom 2. Februar 2011 VI R 15/10) PM Nr. 22

Keine Begrenzung auf drei Monate für den Abzug von Verpflegungspauschalen bei Fahrtätigkeit (Seefahrt)  
(Urteil vom 24. Februar 2011 VI R 66/10) PM Nr. 26

Abzug von Reisekosten bei einem Sprachkurs im Ausland  
(Urteil vom 24. Februar 2011 VI R 12/10) PM Nr. 38

Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss können in voller Höhe abziehbar sein  
(Urteile vom 28. Juli 2011 VI R 38/10 und VI R 7/10) PM Nr. 63

Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten - Auswärtstätigkeit beim Einsatz in verschiedenen Filialen  
(Urteilen vom 9. Juni 2011 VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09) PM Nr. 65

Durch beruflich veranlassten Umzug anfallende doppelte Miete kann als Werbungskosten abgezogen werden  
(Urteil vom 13. Juli 2011 VI R 2/11) PM Nr. 80

Keine Anwendung der 1 %-Regelung bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte  
(Urteil vom 6. Oktober 2011 VI R 56/10) PM Nr. 105

#### 4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Rückwirkende Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG bei im Voraus geleisteten Erbbauzinsen  
verfassungswidrig

(Beschluss vom 7. Dezember 2010 IX R 70/07) PM Nr. 6

BFH wendet nahezu unverständliche Regelung zur Mindestbesteuerung nach erfolgloser Vorlage an  
das BVerfG an

(Urteile vom 9. März 2011 IX R 72/04, IX R 56/05) PM Nr. 39

#### 5. Sonstige Einkünfte

Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie  
Altersrenten

(Urteile vom 13. April 2011 X R 54/09, X R 19/09 und X R 33/09) PM Nr. 56

Besteuerung von Rentennachzahlungen nach dem Alterseinkünftegesetz

(Urteil vom 13. April 2011 X R 1/10) PM Nr. 57

#### 6. Außergewöhnliche Belastungen

Kosten krankheitsbedingter Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung abziehbar

(Urteil vom 13. Oktober 2010 VI R 38/09) PM Nr. 2

BFH erleichtert den Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

(Urteile vom 11. November 2010 VI R 17/09 und VI R 16/09) PM Nr. 5

Ausbildungsfreibetrag verfassungskonform

(Urteil vom 25. November 2010 III R 111/07) PM Nr. 9

Aufwendungen für heterologe künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

(Urteil vom 16. Dezember 2010 VI R 43/10) PM Nr. 14

Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen

(Urteil vom 24. Februar 2011 VI R 16/10) PM Nr. 25

Selbst getragene Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

(Beschluss vom 14. April 2011 VI R 8/10) PM Nr. 42

Zivilprozesskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar  
(Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10) PM Nr. 52

Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte als außergewöhnliche Belastungen  
(Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 37/10) PM Nr. 61

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen als außergewöhnliche Belastungen  
(Urteil vom 30. Juni 2011 VI R 14/10) PM nr. 76

Unterhaltszahlungen an Schwiegermutter können auch von getrennt lebendem Ehegatten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden  
(Urteil vom 27. Juli 2011 VI R 13/10) PM Nr. 81

#### 7. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Vergütung für Praktikum eines Studenten kann für Kindergeld nachteilig sein  
(Urteil vom 9. Juni 2011 III R 28/09) PM Nr. 58

Kindergeld: Semestergebühren sind insgesamt als ausbildungsbedingte Mehraufwendungen abziehbar  
(Urteil vom 22. September 2011 III R 38/08) PM Nr. 95

#### 8. Doppelbesteuerungsabkommen

Vorlage an EuGH: Vertragen sich die Regelungen über die Anrechnung ausländischer Steuern mit Unionsrecht?  
(Beschluss vom 9. Februar 2011 I R 71/10) PM Nr. 30

Steuerfreiheit für Private Equity-Engagement in England  
(Urteil vom 24. August 2011 I R 46/10) PM Nr. 86

### **II. Einkommen-, Körperschaft-, und Gewerbesteuer mit Auslandsbezug**

Besteuerungsvermeidung durch grenzüberschreitende Organschaften  
(Urteil vom 9. Februar 2011 I R 54, 55/10) PM Nr. 29

### **III. Solidaritätszuschlag**

Solidaritätszuschlag war bis zum Jahr 2007 nicht verfassungswidrig  
(Urteile vom 21. Juli 2011 II R 50/09 und II R 52/10) PM Nr. 55 und 62

Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags zur Körperschaftsteuer verfassungswidrig?  
(Beschluss vom 10. August 2011 I R 39/10) PM Nr. 96

#### **IV. Gewerbesteuer**

Nicht genehmigte Lotterie: Spieleinsatz-Gelder sind vom Veranstalter zu versteuern - Gewinne unterliegen der Gewerbesteuer

(Urteil vom 1. Dezember 2010 IV R 18/09) PM Nr. 12

Insolvenzverwalter mit qualifizierten Mitarbeitern sind in der Regel nicht gewerbesteuerpflichtig

(Urteil vom 15. Dezember 2010 VIII R 50/09) PM Nr. 20

#### **V. Umsatzsteuer**

Keine Steuerbefreiung für Umsätze eines gewerblichen Betreibers von Geldspielautomaten

(Urteil vom 10.11.2010 - XI R 79/07) PM Nr. 1

EuGH hat über Steuerfreiheit der Portfolioverwaltung zu entscheiden

(Beschluss vom 28. Oktober 2010 V R 9/10) PM Nr. 8

Umsatzsteuerbefreiung für Haus-Notruf-Dienste; keine Umsatzsteuerbefreiung für Menüservice

(Urteil vom 1. Dezember 2010 XI R 46/08) PM Nr. 15

Grundsatzurteile zum Vorsteuerabzug (I): Kein Vorsteuerabzug beim Beteiligungsverkauf

(Urteil vom 27. Januar 2011 V R 38/09)n PM Nr. 17

Grundsatzurteile zum Vorsteuerabzug (II): Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug

(Urteil vom 9. Dezember 2010 V R 17/10) PM Nr. 18

Grundsatzurteile zum Vorsteuerabzug (III): Kein Vorsteuerabzug für Erschließungskosten

(Urteil vom 13. Januar 2011 V R 12/08) PM Nr. 19

Ort der Leistung bei Übernahme von radioaktiven Strahlenquellen

(Urteil vom 13. Januar 2011 V R 63/09) PM Nr. 21

BFH stärkt Umsatzsteueranspruch im Insolvenzfall

(Urteil vom 9. Dezember 2010 V R 22/10) PM Nr. 27

Kein Vorsteuerabzug beim Aufbau einer "Oldtimersammlung"

(Urteil vom 27. Januar 2011 V R 21/09) PM Nr. 31

EuGH-Vorlage zu den Voraussetzungen der Steuerfreiheit der Umsätze eines ambulanten Pflegedienstes

(Beschluss vom 2. März 2011 XI R 47/07) PM Nr. 32

BFH verwehrt geschlossenen Fonds Umsatzsteuervorteil

(Urteil vom 3. März 2011 V R 24/10) PM Nr. 37

In unvollständiger Rechnung unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer führt zur Umsatzsteuerschuld

(Urteil vom 17. Februar 2011 V R 39/09) PM Nr. 40

Vorsteuerabzug für Gemeinden bei Marktplatzsanierung

(Urteil vom 3. März 2011 V R 23/10) PM Nr. 45

EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerpflicht bei der Fondsverwaltung

(Beschluss vom 5. Mai 2011 V R 51/10) PM Nr. 46

Vorsteuerberichtigungsanspruch des Finanzamts als Masseverbindlichkeit

(Urteil vom 9. Februar 2011 XI R 35/09) PM Nr. 47

Urteil vom 20. April 2011 I R 2/10

(Urteil vom 4. Mai 2011 XI R 44/08) PM Nr. 49

Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Binnenmarkt

(Urteile vom 17. Februar 2011 V R 28/10 und V R 30/10) PM Nr. 51

EuGH-Vorlage zum Reverse Charge Verfahren bei Bauleistungen

(Beschluss vom 30. Juni 2011 V R 37/10) PM Nr. 60

Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen: Essenslieferung oder Restaurationsleistung?

(Urteile vom 30. Juni 2011 V R 35/08 und V R 18/10) PM Nr. 67

Leistungen der Altenhilfe eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen des „betreuten Wohnens“ sind umsatzsteuerfrei

(Urteil vom 8. Juni 2011 XI R 22/09) PM Nr. 69

Vermehrung von Knorpelzellen zur Reimplantation beim Patienten als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

(Urteil vom 29. Juni 2011 XI R 52/07) PM Nr. 73

Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei von Ehegatten errichteten sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gebäuden

(Urteile vom 7. Juli 2011 V R 41/09 und V R 42/09) PM Nr. 82

Verkauf von Popcorn und Nachos in Kinos unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz  
(Urteil vom 30. Juni 2011 V R 3/07) PM Nr. 84

Leistungen zur Krankenhaushygiene umsatzsteuerfrei  
(Urteil vom 18. August 2011 V R 27/10) PM Nr. 87

Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage  
(Urteile vom 19. Juli 2011 XI R 29/10, XI R 21/10 und XI R 29/09) PM Nr. 90

Umsatzsteuer: Zeitliche Grenze für die Dokumentation der beabsichtigten unternehmerischen Nutzung bei sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gebäuden  
(Urteil vom 7. Juli 2011 V R 21/10) PM Nr. 101

Einbehaltene Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen umsatzsteuerpflichtig  
(Urteil vom 15. September 2011 V R 36/09) PM Nr. 103

## **VI. Grundsteuer**

Schwimmende Anlage bewertungsrechtlich kein Gebäude  
(Urteil vom 26. Oktober 2011 II R 27/10) PM Nr. 102

## **VII. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union: Auswirkungen der Kapitalverkehrsfreiheit auf die Erbschaftsteuer beim Erwerb eines Anteils an einer kanadischen Kapitalgesellschaft  
(Beschluss vom 15. Dezember 2010 II R 63/09) PM Nr. 4

Bundesfinanzhof prüft Verfassungsmäßigkeit der ab 1. Januar 2009 geltenden Erbschaftsteuer - Bundesministerium der Finanzen zum Beitritt aufgefordert  
(Beschluss vom 5. Oktober 2011 II R 9/11) PM Nr. 92

## **VIII. Grunderwerbsteuer**

Vorlage an BVerfG: Bemessung der Grunderwerbsteuer nach Grundbesitzwerten verfassungswidrig?  
(Beschluss vom 2. März 2011 II R 23/10) PM Nr. 34

## **IX. Tabaksteuer**

Steuerfreie Zigaretten für Familienangehörige  
(Beschluss vom 8. September 2011 VII R 59/10) PM Nr. 94

## **X. Biersteuer**

BFH ruft BVerfG an: Erhöhung der Biersteuersätze durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 verfassungswidrig  
(Beschluss vom 15. Februar 2011 VII R 44/09) PM Nr. 33

## **XI. Marktordnungsrecht**

Rechtmäßigkeit einer Verwaltungssanktion für in nicht zustehender Höhe beantragte Ausfuhrerstattung zweifelhaft  
(Beschluss vom 7. September 2011 VII R 45/10) PM Nr. 93

## **XII. Mineralölsteuer, Energiesteuer, Stromsteuer**

Stromsteuerbefreiung für kleine Anlagen: Eigenbedarf mindert Nennleistung nicht  
(Urteil vom 7. Juni 2011 VII R 55/09) PM Nr. 79

## **XIII. Abgabenordnung/Vollstreckung**

Ringweise Anteilsveräußerungen und -erwerbe zur Verlustnutzung nicht missbräuchlich  
(Urteil vom 7. Dezember 2010 IX R 40/09) PM Nr. 16

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist nicht verfassungswidrig  
(Urteil vom 30. März 2011 I R 61/10) PM Nr. 36

Festsetzung von Verzögerungsgeld im Rahmen einer Außenprüfung  
(Beschluss vom 16. Juni 2011 IV B 120/10) Nr. 53

Kein Gestaltungsmissbrauch bei Einbringung einer privaten Verbindlichkeit in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft  
(Urteil vom 18. Oktober 2011 IX R 15/11) PM Nr. 100

## **XIV. Finanzgerichtsordnung**

Ausländische Steuerberatungsgesellschaften ohne Berufshaftpflichtversicherung sind nicht zur Steuerberatung im Inland befugt  
(Urteil vom 21. Juli 2011 II R 6/1) PM Nr. 72

Unwirksame Klageerhebung per E-Mail ohne qualifizierte digitale Signatur  
(Beschluss vom 26. Juli 2011 VII R 30/10) PM Nr. 77

## **XV. Eigenheimzulage**

Keine Eigenheimzulage für Zweitobjekte im EU-Ausland  
(Urteil vom 20. Oktober 2010 IX R 20/09) PM Nr. 7

## **XVI. Steuerberatungsrecht**

Vorstandstätigkeit für eine Bank ist mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar  
(Urteil vom 17. Mai 2011 VII R 47/10) PM Nr. 59

Wiederholung der mündlichen Steuerberaterprüfung bei Vernichtung der von einem Prüfling zur Dokumentation des Prüfungsablaufs angefertigten Unterlagen durch die Prüfungsbehörde  
(Urteil vom 12. April 2011 VII R 5/10) PM Nr. 66

In Vollzeit ausgeübte Tätigkeit als angestellter Syndikus-Steuerberater ist mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar  
(Urteil vom 9. August 2011 VII R 2/11) PM Nr. 88



## D. Im Jahr 2011 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

### I. Einkommensteuer

#### 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

**Einzelner Baum als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut eines Forstbetriebs:** Gegenstand der Verfahren IV R 35/11 und IV R 37/11 ist die Frage, ob ein stehender Baum ein eigenständiges Wirtschaftsgut eines Forstbetriebs ist und ob deshalb die Rodung von Überbeständen im Baumbestand die Anschaffungskosten des stehenden Holzes mindert.

#### 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb / Gewinnermittlung

**Betriebsausgabenabzug für teilweise als Arbeitszimmer genutzte Räume:** In den Verfahren III R 62/11 und X R 32/11 werden der III. Senat und der X. Senat damit befasst sein, ob im Anschluss an die Entscheidung des Großen Senats vom 21. September 2009 GrS 1/06 (BFHE 227, 1, BStBl II 2010, 672) Aufwendungen für Räume, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, anteilig als Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden können.

**Rückstellungen für Kosten der technischen Anpassung von Flugzeugen:** Luftfahrtunternehmen sind nach den Lufttüchtigkeitsanweisungen des Luftfahrtbundesamtes sowie nach den harmonisierten Regelungen für die europäische Luftfahrt (sog. Joint Aviation Requirements) verpflichtet, ihre Flugzeuge an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. In dem Verfahren IV R 7/11 wird der IV. Senat zu entscheiden haben, ob für die zu erwartenden Kosten zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen Rückstellungen gebildet werden dürfen.

**Halbabzugsverbot für Grundstücksaufwendungen bei einer Betriebsaufspaltung:** In dem Verfahren X R 17/11 hat der X. Senat zu klären, ob bei einem teilweisen Verzicht auf Pachteinnahmen Grundstücksaufwendungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung in voller Höhe oder nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG nur zur Hälfte als Betriebsausgaben abziehbar sind. Entscheidend hierfür ist, ob die Betriebsausgaben in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen aus der Betriebs-GmbH oder allein in Zusammenhang mit den Pachteinnahmen stehen.

**Zurechnung der Grundstücksverkäufe von Gesellschaften im gewerblichen Grundstückshandel:** Im Verfahren X R 24/11 wird der X. Senat entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger, der selbst kein einziges Objekt veräußert hat, allein wegen der Zurechnung von Grundstücksverkäufen von Personengesellschaften oder Gemeinschaften, an denen er beteiligt ist, einen gewerblichen Grundstückshandel betreiben kann oder ob das Halten der Beteiligungen als private Vermögensverwaltung anzusehen ist.

**Behandlung der nachträglichen Kaufpreiserhöhung für einen GmbH-Anteil:** Im Verfahren IX R 32/11 hat der IX. Senat zu klären, ob eine nachträgliche Kaufpreiserhöhung für einen veräußerten

GmbH-Teilanteil, die geschuldet wird, weil von der GmbH nach dem Anteilsverkauf in den Folgejahren bestimmte Umsatzziele erreicht worden sind, rückwirkend nach der Rechtslage im Zeitraum des Anteilsverkaufs oder im Zeitpunkt des Zuflusses der nachträglichen Kaufpreiszahlung zu besteuern ist.

### 3. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

**Abfärbewirkung bei geringfügiger gewerblicher Tätigkeit:** Die Verfahren VIII R 16/11 sowie VIII R 41/11 bieten dem VIII. Senat Gelegenheit näher zu konkretisieren, wann die Umqualifizierung selbständiger Einkünften einer Personengesellschaft aufgrund "geringer" gewerblicher Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb unverhältnismäßig ist und ob es dafür auf die absolute Höhe der schädlichen Einkünfte ankommt oder ob die Relation zu den Gesamteinkünften der Gesellschaft (mit-)entscheidend ist.

**Steuerpflicht von Honoraren für Kinderbetreuung:** In den Verfahren VIII R 29/11, VIII R 30/11 wird sich der VIII. Senat mit der Frage beschäftigen, ob die von einer Vollzeitkinderbetreuerin vereinnahmten Honorare und Sachkostenpauschalen steuerpflichtige Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind und ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG für diese Honorare erfüllt sind.

### 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

**Gewährung eines Arbeitnehmerrabatts für den Erwerb fabrikneuer PKW vom Arbeitgeber:** Räumt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Rabatt für den Erwerb eines fabrikneuen PKWs ein, so ist dieser Vorteil grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. In den Verfahren VI R 27/11 und VI R 30/09 ist zu entscheiden, inwieweit Preisnachlässe zu Arbeitslohn führen, die auch im normalen Geschäftsverkehr erzielt werden können.

### 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Steuerbarkeit von Erstattungszinsen:** In dem Verfahren VIII R 1/11 steht auf dem Prüfstand, ob die als Nichtanwendungsgesetz zur BFH-Entscheidung vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07 (BFHE 230, 109) erlassene Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG die Rechtsprechungsgrundsätze aushebelt und ob verfassungsrechtliche Bedenken - insbesondere im Hinblick auf die rückwirkende Anwendung der Neuregelung - durchgreifen.

**Totalüberschussprognose bei Optionen:** Gegenstand des Verfahrens VIII R 28/11 ist die Frage, ob für die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht der Zeitpunkt der Anschaffung oder der Ausübung einer Option maßgeblich ist, wenn in Ausübung der Option eine Inhaberschuldverschreibung angeschafft wird und sich unter Berücksichtigung von Rückzahlungen und Zinsen aus der Inhaberschuldverschreibung ein negatives Ergebnis für den Steuerpflichtigen ergibt.

## 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

**Abgrenzung von Herstellungs- und Werbungskosten bei Immobilienfonds:** Der IX. Senat ist im Verfahren IX R 13/11 mit der Frage befasst, ob die von einem geschlossenen Fonds getragenen Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Geschäftsführervergütungen und Modernisierungskosten, die aufgrund eines vorformulierten Vertragswerks von konzeptionell vorbestimmten Dritten erbracht werden, als sofort abziehbare Werbungskosten behandelt werden müssen, wenn die Anleger für das Fondsgebäude unter verschiedenen Modernisierungsalternativen eine Variante mit Bindungswirkung für die Initiatoren auswählen dürfen.

## 7. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

**Kindergeldberechtigung bei getrennt lebenden Eltern:** In dem Verfahren III R 25/11 geht es um die Frage, unter welchen Umständen die Bestimmung des Kindergeldberechtigten durch die Eltern maßgeblich ist, wenn diese getrennt leben und das gemeinsame Kind gleichwohl in beide Haushalte aufgenommen ist. Dieser Fall ist gesetzlich in § 64 EStG nicht geregelt.

## 8. Einkommensteuerveranlagung / Außerordentliche Einkünfte / Tarif

**Übertragung des vollen Behindertenpauschbetrags für ein Kind bei getrennter Veranlagung:** Beim III. Senat ist das Verfahren III R 1/11 zu der Frage anhängig geworden, ob im Rahmen der getrennten Veranlagung von Ehegatten der Behindertenpauschbetrag für ein gemeinsames Kind nach § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG zwingend bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen ist oder ob § 33b Abs. 5 Satz 3 EStG eine abweichende Aufteilung erlaubt.

**Anwaltshonorare als außerordentliche Einkünfte:** Der VIII. Senat wird sich in dem Verfahren VIII R 2/11 mit der Frage beschäftigen, ob die Vergütungen eines Anwalts für eine mehrjährige Tätigkeit in einem umfangreichen Mandatsverhältnis außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG und damit Gegenstand der Tarifiermäßigung sind.

## II. Gewerbesteuer

**Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietzinsen bei Anmietungen:** In dem Verfahren IV R 24/11 wird der IV. Senat klären, ob die Aufwendungen eines Konzertveranstalters für die jeweils kurzfristige Anmietung verschiedener Veranstaltungsimmobilen der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegen oder ob die Hinzurechnung zu unterbleiben hat, weil die angemieteten Immobilien dem Gewerbebetrieb nicht dauerhaft dienen und daher kein Anlagevermögen sind.

## III. Umsatzsteuer

**Lieferung von Krebsmedikamenten:** Im Verfahren V R 19/11 ist streitig, ob die Lieferung von Medikamenten durch eine Krankenhausapotheke zur Behandlung von Krebserkrankungen (sog. Zytostatika), die vom Krankenhaus im Rahmen einer ambulanten Behandlung verabreicht werden, steuerfrei oder ermäßigt zu besteuern ist.

**Besteuerung von Schul- und Studienreisen:** Das Verfahren V R 11/11 wirft Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Reiseleistungen auf, die an Schulen, Universtäten und Vereine erbracht werden. Zu klären ist, ob die Reiseleistungen gemäß § 4 Nr. 23 UStG steuerbefreit sind und ob diese der Margen- oder der Regelbesteuerung unterliegen.

**Einordnung von sog. Pocket-Bikes als Fahrzeuge:** Die Klägerin im V R 21/11 lieferte sog. Pocket-Bikes an Privatpersonen im Gemeinschaftsgebiet. Der V. Senat wird zu entscheiden haben, ob Pocket-Bikes Fahrzeuge i.S.v. § 1b Abs. 2 Nr. 1 UStG sind und damit steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c UStG vorliegen können.

**Beratungs- und Vermittlungsleistungen von Spielervermittlern:** In dem Verfahren XI R 4/11 ist der Vorsteuerabzug aus Rechnungen streitig, die einem Sportverein von Spielervermittlern anlässlich des Transfers und der Vertragsverlängerung von Berufsfußballspielern erteilt wurden. Streitig ist, ob der Sportverein oder die vermittelten Berufsfußballspieler Leistungsempfänger der von den Spielervermittlern in Rechnung gestellten Leistungen sind.

**Besteuerung der Umsätze eines selbständigen Berufsbetreuers:** Das Verfahren XI R 19/11 betrifft die Frage, ob entgeltliche Betreuungsleistungen eines selbständigen Berufsbetreuers nach nationalem oder europäischem Recht von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn bei mittellosen Betreuten die Kosten für den Betreuer von der Staatskasse getragen werden.

**Besteuerung der Umsätze aus dem Betrieb einer schienengebundenen Rodelbahn:** In dem Verfahren XI R 12/11 hat der BFH zu prüfen, ob die Umsätze aus dem Betrieb einer schienengebundenen Rodelbahn dem Regelsteuersatz oder als „Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr“ dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn die Fahrgäste mit Hilfe schienengeführter Schlitten von der Berg- zur Talstation fahren.

#### **IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

**Einkommensteuer des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit:** Gegenstand der Verfahren II R 15/11, II R 18/11 und II R 19/11 ist die Frage, ob ein Erbe die Einkommensteuer des Erblassers für das Kalenderjahr, in dem Letzterer verstorben ist, als Nachlassverbindlichkeit abziehen kann.

**Schenkung eines Ferienhauses als steuerfreie Zuwendung eines "Familienwohnheims":** In dem Verfahren II R 35/11 stellt sich die Frage, ob ein "Familienwohnheim" im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, an dem zu Lebzeiten Eigentum und Miteigentum unter Ehegatten steuerfrei übertragen werden kann, auch dann vorliegt, wenn die Immobilie zwar ausschließlich für familiäre Wohnzwecke genutzt wird, jedoch nicht den Mittelpunkt des familiären Lebens bildet, sondern den Ehegatten als Ferienhaus dient.

## V. Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung

**Herausgabeverlangen des Insolvenzverwalters für Kontoauszug des Steuerkontos:** In dem Verfahren II R 17/11 wird der II. Senat zu entscheiden haben, ob ein Insolvenzverwalter vom Finanzamt für Zeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Auszug des Steuerkontos des Insolvenzschuldners beanspruchen kann.

**Festsetzung eines Verzögerungsgeldes wegen Nichtvorlage von Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung:** In dem Verfahren IV R 25/11 wird der IV. Senat klären, ob die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Abs. 2b AO im Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG rechtswidrig ist, wenn das Finanzamt bei der im Ermessen stehenden Festsetzung der Höhe des Verzögerungsgeldes zum Nachteil des Steuerpflichtigen von dessen fehlender Mitwirkung für einen Zeitraum ausgeht, in dem noch nicht über ein Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsanordnung entschieden worden war.

**Erstattung von Est- Vorauszahlungen:** Streitig im Verfahren VII R 20/11 ist, ob ein Ehegatte, der die nach dem Grundtarif festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen aufgrund eines an ihn allein gerichteten Vorauszahlungsbescheids gezahlt hat, für die überzahlte Einkommensteuer allein erstattungsberechtigt ist.

**Auskunftsverlangen über Besteuerung eines Konkurrenten:** In dem Verfahren VII R 4/11 will der Steuerpflichtige vom beklagten Finanzamt wissen, mit welchem Steuersatz die von einem Konkurrenten, einem als gemeinnützig anerkannten Verein, erzielten Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Zu klären ist, ob ein Dritter, der die Nichtbesteuerung oder zu niedrige Besteuerung der Umsätze eines Konkurrenten behauptet, einen solchen Auskunftsanspruch hat.

**Gerichtliche Überprüfbarkeit einer negativen verbindlichen Auskunft:** Im Verfahren IX R 11/11 hat der IX. Senat darüber zu entscheiden, in welchem Umfang eine verbindliche Auskunft, die nicht im Sinne des Steuerpflichtigen erteilt wurde, gerichtlich überprüfbar ist.

**Grobes Verschulden bei Benutzung des Steuerprogramms ElsterFormular:** Das Verfahren X R 8/11 hat die Frage zum Gegenstand, ob und unter welchen Voraussetzungen Eingabefehler bzw. Übertragungsfehler des Steuerpflichtigen bei der Benutzung des Programms ElsterFormular der Finanzverwaltung dessen grobes Verschulden i.S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO begründen und damit eine spätere Korrektur des Steuerbescheids zu Gunsten des Steuerpflichtigen ausschließen.



## E. Im Jahr 2012 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung

### I. Einkommensteuer

#### 1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb / Gewinnermittlung

**Anschaffung von Passivposten:** In dem Verfahren I R 72/10 wird der I. BFH-Senat zu der Frage Stellung nehmen, wie Passivposten (hier: Rückstellungen), die im Wege eines sog. "asset deals" angeschafft wurden und beim Veräußerer einem steuerlichen Abzugsverbot unterlagen, beim Erwerber zu behandeln sind.

**Flaschenpfand:** Der I. BFH-Senat wird im Verfahren I R 33/11 die bilanzsteuerrechtliche Behandlung von Pfandgeldern bei einem Mineralbrunnenbetrieb prüfen.

**Zeitpunkt der Bildung von Rückstellungen für hinterzogene Mehrsteuern:** In dem Verfahren X R 23/10 hat der X. Senat zu entscheiden, ob Rückstellungen für im Rahmen einer Außenprüfung aufgedeckte Mehrsteuern schon im jeweiligen Veranlagungszeitraum, für den Steuern hinterzogen wurden, zu bilden sind oder erst in dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige mit der Nachzahlung der Mehrsteuern aufgrund konkreter Maßnahmen der Außenprüfung rechnen musste.

**Schuldzinsenabzug bei Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen:** Die Begrenzung des Abzugs betrieblich veranlasster Schuldzinsen bei Überentnahmen nach § 4 Abs. 4a EStG gilt gemäß § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG nicht für den Schuldzinsenabzug bei Darlehen, die der Finanzierung von Anlagevermögen dienen. Für den Fall, dass Darlehensmittel auf ein betriebliches Kontokorrentkonto gezahlt werden, wird der IV. Senat in dem Verfahren IV R 19/08 entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein hinreichender Finanzierungszusammenhang zwischen dem Darlehen und der Anschaffung von Anlagevermögen besteht.

**Kürzung des Schuldzinsenabzugs trotz kurzfristiger Einlage:** Der Kläger im Verfahren VIII R 32/09 überzog zeitnah zum Jahreswechsel sein privates Girokonto, um Gelder auf sein betriebliches Konto überweisen zu können. Damit neutralisierte er bisher aufgelaufene Überentnahmen, die gemäß § 4 Abs. 4a EStG zu einer Kürzung des Betriebsausgabenabzugs für Schuldzinsen geführt hätten. Am Anfang des neuen Jahres transferierte der Kläger die Gelder auf sein privates Konto zurück. Der VIII. Senat wird hierzu entscheiden, ob ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt.

**Regatta-Begleitfahrt:** Der IV. Senat wird im Verfahren IV R 25/09 klären, ob die Aufwendungen für eine Regatta-Begleitfahrt anlässlich der "Kieler Woche", an der Kunden und Geschäftsfreunde sowie Vertriebsmitarbeiter teilgenommen haben, als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

**Nachweis der Investitionsabsicht beim Investitionsabzugsbetrag:** Der X. Senat wird sich in den Verfahren X R 20/11 und X R 42/11 mit der Frage auseinandersetzen, ob für den Nachweis der

Investitionsabsicht bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 bis 4, 7 EStG im Fall einer noch nicht abgeschlossenen Betriebseröffnung eine verbindliche Bestellung von Wirtschaftsgütern, die zu wesentlichen Betriebsgrundlagen des eröffneten Betriebs zählen, erforderlich ist oder ob insbesondere wegen der geringeren Missbrauchsgefahr im Vergleich zur Vorgängerregelung (§ 7g Abs. 3 bis 8 EStG a.F.) auch andere Nachweise ausreichend sind.

**Anschaffungskosten für die Beteiligung in Umwandlungsfällen:** In dem Verfahren IV R 39/09 hat ein Gesellschafter seinen Anteil an einer Personengesellschaft veräußert, die durch formwechselnde Umwandlung aus einer GmbH hervorgegangen ist. Der IV. Senat wird dazu Stellung nehmen, ob der veräußernde Gesellschafter Anschaffungskosten für die untergegangene nicht wesentliche Beteiligung an der GmbH vom Veräußerungserlös für seinen Mitunternehmeranteil abziehen darf.

## 2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

**Steuerberaterbüro als Teilbetrieb:** In dem Verfahren VIII R 22/09 stellt sich dem VIII. Senat die Frage, ob die Veräußerung eines von mehreren Steuerberaterbüros eine steuerbegünstigte Teilbetriebsveräußerung ist, wenn der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer seine Tätigkeit in Bezug auf Mandate fortsetzt, die ursprünglich aus dem veräußerten Steuerberatungsbüro stammten.

**Steuerpflicht der Einkünfte eines Betreuers:** Nachdem der VIII. Senat bereits entschieden hat, dass Berufsbetreuer Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, stellt sich in dem Verfahren VIII R 57/09 nunmehr die Frage, ob diese Einkünfte auch dann nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei sind, wenn die Zahlungen an den Kläger aus dem Haushaltstitel "Auslagen in Rechtssachen (einschließlich Reisekosten)" des Landeshaushaltsplans geleistet werden.

## 3. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

**Regelmäßige Arbeitsstätte beim konzerninternen Outsourcing:** Wird ein bisher unselbständiger Betriebsteil eines Konzerns in eine selbständige Unternehmenstochter ausgegliedert (Outsourcing), ändert sich der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für den im ausgegliederten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zwar nicht. Im Verfahren VI R 22/10 ist zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer dennoch wegen der Ausgliederung höhere tatsächliche Fahrtkosten als die nach der Entfernungspauschale anzusetzenden Werbungskosten und zusätzlich Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen kann.

**Ermittlung des geldwerten Vorteils bei privater Nutzung eines Firmenwagens:** Wird einem Arbeitnehmer ein Firmenwagen mit der Möglichkeit der Privatnutzung überlassen, kann dieser geldwerte Vorteil mit der pauschalen 1%-Methode bewertet werden. In dem Verfahren VI R 26/10 war arbeitsvertraglich geregelt, dass die private Nutzung des Firmenwagens dem Arbeitgeber gegenüber durch Spesenabrechnungen anzuzeigen ist. Hier wird der VI. Senat darüber zu entscheiden haben, ob der Nachweis, dass keine private Nutzung des Firmenwagens stattgefunden hat, auf der Grundlage dieser Vereinbarung und des Fehlens von Spesenabrechnungen über privat gefahrene Kilometer erbracht werden kann.

**Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs:** Der VI. Senat wird sich in dem Verfahren VI R 33/10 mit der Frage beschäftigen, ob auch dann noch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegt, wenn bei isolierter Betrachtung des Fahrtenbuchs nicht alle erforderlichen Angaben zu den Fahrten ersichtlich waren, die Lücken jedoch durch ergänzende Erläuterungen in einer Excel-Datei geschlossen werden können. Sollten diese Angaben genügen, findet die für den Steuerpflichtigen ungünstigere 1%-Regelung keine Anwendung.

**Übernommener Beitrag für Golfclub als Arbeitslohn:** In dem Verfahren VI R 31/10 wird der VI. Senat zu entscheiden haben, ob der von einer GmbH für ihren angestellten Geschäftsführer entrichtete Beitrag für eine angeordnete Mitgliedschaft in einem Golfclub für den Geschäftsführer Arbeitslohn ist, obwohl der Geschäftsführer selbst keine Platzreife hat.

**Abzug von Werbungskosten für wöchentliches Telefonat bei Dienstreisen:** Die Streitsache VI R 50/10 wirft die Frage auf, ob ein Arbeitnehmer, der sich auf einer Dienstreise befindet, die Kosten für ein wöchentliches Telefongespräch mit seiner Familie als Werbungskosten wie in Fällen der doppelten Haushaltsführung abziehen kann, wenn er aus dienstlichen Gründen an einer Heimfahrt gehindert ist.

**Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen:** Gibt der Arbeitgeber bei Betriebsveranstaltungen (Firmenjubiläen oder Weihnachtsfeiern) mehr als 110 € pro Arbeitnehmer aus, sollen diese Aufwendungen nach Ansicht der Finanzverwaltung unüblich und damit insgesamt Arbeitslohn für den Arbeitnehmer sein. Der VI. Senat wird in mehreren Verfahren (VI R 79/10, VI R 93 bis 96/10 und VI R 7/11) zu entscheiden haben, ob diese Freigrenze angesichts des allgemeinen Preisanstiegs noch angemessen ist. Zudem ist dabei die Frage relevant, ob für die Berechnung des Überschreitens der Freigrenze auf die eingeladenen, die angemeldeten oder die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen ist.

**Unfallbedingter Wertverlust des PKW als Werbungskosten:** In dem Verfahren VIII R 33/09 stellt sich dem VIII. Senat die Frage, ob der wegen eines Unfalls auf einer beruflich veranlassten Fahrt eingetretene Wertverlust des PKW (Zeitwert vor dem Unfall abzüglich Zeitwert nach dem Unfall) als Werbungskosten geltend gemacht werden kann oder ob nur eine technische Abschreibung von einem (fiktiven) Restbuchwert in Betracht kommt.

#### 4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

**Abzug von Schuldzinsen nach Veräußerung einer fremdvermieteten Immobilie:** Im Verfahren IX R 67/10 wird der IX. Senat entscheiden, ob Aufwendungen für Schuldzinsen, die für ein Darlehen zu zahlen sind, das zur Anschaffung oder Herstellung einer Immobilie aufgenommen worden ist, nach Veräußerung der Immobilie entgegen der bisherigen Rechtsprechung weiter als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können. Der Bundesminister der Finanzen ist dem Verfahren beigetreten.

## 5. Sonstige Einkünfte

**Steuerbarkeit von Schweigegeldern:** Im Verfahren IX R 65/10 ist vom IX. Senat zu klären, ob ein "Schweigegeld" zu versteuern ist, das der Kläger dafür erhalten hat, während des Börsengangs einer AG behauptete Ansprüche nicht weiter zu verfolgen und den Börsengang nicht durch die Veröffentlichung bestimmter Sachverhalte zu stören.

## 6. Sonderausgaben

**Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung:** In dem Verfahren X R 62/09 wird sich der X. Senat mit der Frage auseinandersetzen, ob Beiträge zur Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung, die ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger aufgrund seiner gewerblichen Tätigkeit in der Schweiz entrichten muss, im Inland als Sonderausgaben abziehbar sind. Dabei wird maßgeblich sein, ob die schweizerischen Vorsorgeaufwendungen seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den nach dem DBA im Inland steuerfreien schweizerischen Einkünften des jeweiligen Veranlagungszeitraums oder mit zukünftigen im Inland steuerpflichtigen Rentenbezügen stehen.

**Schulgeldzahlungen für den Besuch einer in der Schweiz belegenen Privatschule:** In den Verfahren X R 43/10 und X R 3/11 wird der X. Senat zu entscheiden haben, ob in den Jahren 2002 bis 2004 geleistete Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Privatschule in der Schweiz als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG i.V.m. der Übergangsvorschrift des § 52 Abs. 24a Satz 2 EStG abziehbar sind. Dabei hat der X. Senat insbesondere Gelegenheit zur Klärung der Frage, ob die Schulgeldzahlungen für die schweizerische Privatschule auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (sog. Freizügigkeitsabkommen) Schulgeldzahlungen für vergleichbare Schulen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. in Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, gleichzustellen sind.

## 7. Außergewöhnliche Belastungen

**Aufwendungen für die Asbestsanierung eines Daches:** Im Verfahren VI R 47/10 ist vom VI. Senat zu entscheiden, ob Aufwendungen für die Asbestsanierung des Daches eines selbstgenutzten Wohnhauses als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, obwohl die Zwangsläufigkeit der Sanierungsmaßnahme nicht durch ein zuvor erstelltes amtliches Gutachten nachgewiesen worden ist.

**Aufwendungen für krankheitsbedingte Maßnahmen:** Der VI. Senat wird im Verfahren VI R 74/10 zu klären haben, ob der Nachweis von Krankheitskosten nach den Neuregelungen in § 33 Abs. 4 EStG und §§ 64 Abs. 1, 84 Abs. 3f EStDV (jeweils in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I 2011, 2131) auch dann durch ein amtsärztliches Attest zu führen ist, wenn die Kosten für Behandlungen entstanden sind, die in Veranlagungszeiträumen vor 2011 durchgeführt worden sind.

## 8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

**Übergangszeit zwischen Schulabschluss und Zivil- oder Wehrdienst:** In den Verfahren III R 5/07 und III R 41/07 geht es um die Frage, ob ein Anspruch auf Kindergeld für die Zeit zwischen Schulabschluss und der Ableistung des Zivil- oder Wehrdienstes besteht, wenn diese Übergangszeit länger als die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG vorgesehenen vier Monate dauert und das Kind weder bei der Arbeitsvermittlung noch bei der Berufsberatung gemeldet ist und auch dem Arbeitsamt nicht zur Vermittlung zur Verfügung steht.

**Sprachkurse im Rahmen eines Au-pair Aufenthalts als Berufsausbildung:** Für ein volljähriges Kind besteht u.a. Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in Berufsausbildung befindet. In den Verfahren III R 58/08, III R 59/08 und V R 58/10 ist die Frage zu klären, ob ein Aufenthalt als Au-pair als Berufsausbildung zu werten ist, wenn der wöchentliche (Sprach-)Unterricht weniger als zehn Stunden beträgt, ggf. aber für die spätere Studienplatzvergabe förderlich ist.

**Kindergeldanspruch für ein nur im Niedriglohnniveau beschäftigtes behindertes Kind:** Eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG setzt voraus, dass das Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zu klären ist im Verfahren III R 29/09, ob dies der Fall ist, wenn ein behindertes Kind zwar erwerbstätig ist, aber infolge einer Beschäftigung im Niedriglohnbereich nicht seinen gesamten Lebensbedarf decken kann.

**Pflegekindschaftsverhältnis zu einer behinderten volljährigen Person:** Kindergeld wird auch für Pflegekinder gezahlt, wenn u.a. eine familienähnliche, auf längere Dauer bestehende Bindung zum Kindergeldberechtigten besteht. Anknüpfend an die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der die notwendige Bindung bei Volljährigen nur bei Hilflosigkeit oder Behinderung oder bei Vorliegen sonstiger besonderer Umstände anzunehmen ist, muss der III. Senat im Rahmen des Verfahrens III R 15/09 entscheiden, ob die Behinderung des Pflegekindes so gravierend sein muss, dass es in seiner geistigen Entwicklung einem Kind gleichsteht.

## 9. Einkommensteuerveranlagung und Tarif

**Verfassungsmäßigkeit der Freistellung des steuerlichen Existenzminimums:** In dem Verfahren III R 1/09 muss der III. Senat beurteilen, ob das Existenzminimum eines Ehepaares mit drei Kindern in Ausbildung in den Jahren 2000 bis 2004 durch den Grundfreibetrag, die Kinderfreibeträge und den Betreuungsbedarf in der von Verfassungs wegen gebotenen Weise freigestellt ist.

## 10. Steuerermäßigungen

**Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen an der Dienstwohnung eines Pastors:** In dem Verfahren VI R 18/10 ist zu entscheiden, ob ein Pastor eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen kann, soweit nicht er, sondern sein Arbeitgeber die Leistungen beauftragt hat und der Pastor nur über eine monatlich an seinen Arbeitgeber zu entrichtende Pauschale finanziell belastet ist.

## 11. Doppelbesteuerungsabkommen / Internationales Steuerrecht

**Treaty Override verfassungswidrig?:** In den Revisionsverfahren I R 66/09, I R 5/11 und I R 27/11 steht die grundsätzliche Frage im Streit, in welchen Grenzen der nationale Gesetzgeber berechtigt ist, sich einseitig über Regelungen eines mit einem anderen Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens hinwegzusetzen.

**Finale Betriebsstättenverluste:** Im Verfahren I R 48/11 wird sich der I. BFH-Senat im Anschluss an sein Urteil vom 9. Juni 2010 I R 107/09, BFHE 230, 35 (erneut) mit der Berücksichtigung von anderweitig nicht verwertbaren (finalen) Verlusten aus einer im EU-Ausland (hier: Belgien) belegenen Betriebsstätte bei der inländischen Besteuerung befassen.

**Steuerabzug bei Live-Fernsehrechten:** Gegenstand des Verfahrens I R 41/11 ist die Frage, ob für Vergütungen für die Überlassung von Live-Fernsehübertragungsrechten an inländischen Sportveranstaltungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich das Besteuerungsrecht Deutschland oder Österreich zusteht.

**Werbeleistungen eines ausländischen Motorsport-Rennteam:** Ob Werbeleistungen eines ausländischen Motorsport-Rennteam in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird der I. Senat in dem Verfahren I R 3/11 klären.

## II. Körperschaftsteuer

**Mindestbesteuerung:** Die Verfassungsmäßigkeit der seit 2004 geltenden sog. Mindestbesteuerung für körperschaftsteuerliche Verluste steht in dem Verfahren I R 9/11 auf dem Prüfstand. Der IV. Senat wird sich im Verfahren IV R 36/10 mit der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung im Rahmen der Gewerbesteuer befassen.

## III. Gewerbesteuer

**Verfassungsmäßigkeit der gewerbesteuerlichen Mindestbesteuerung:** Gemäß § 10a GewStG kann der maßgebende Gewerbeertrag uneingeschränkt bis zu einem Betrag von 1 Million Euro um die bislang unberücksichtigten Fehlbeträge vorangegangener Erhebungszeiträume gekürzt werden. Darüber hinausgehende Fehlbeträge früherer Jahre werden nur noch bis zu 60 Prozent berücksichtigt und können erst in folgenden Erhebungszeiträumen genutzt werden. Ist die zukünftige Verlustnutzung - etwa wegen einer Betriebsbeendigung - nicht möglich, bewirkt § 10a GewStG die Definitivbelastung eines Gewerbeertrags, der bei periodenübergreifender Betrachtung nicht entstanden ist. In dem Verfahren IV R 36/10 wird - wie im Verfahren I R 9/11 für die Körperschaftsteuer - geltend gemacht, dieser Ausschluss des Verlustausgleichs sei verfassungswidrig.

#### IV. Umsatzsteuer

**Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten:** Im Verfahren V R 29/10 stellt sich die Frage, ob Vorsteuerbeträge aus Strafverteidigungskosten gar nicht, teilweise oder vollständig abgezogen werden können. Eine GmbH hatte gemeinsam mit den Beschuldigten, einem Geschäftsführer und einem Prokuristen, mehrere Strafverteidiger beauftragt, diese in einem Ermittlungsverfahren wegen der Erschleichung von Aufträgen zugunsten der GmbH zu vertreten. Der V. Senat wird u.a. zu entscheiden haben, ob die Strafverteidigungskosten in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stehen, ob § 15 Abs. 1a UStG i.V.m. § 12 Nr. 1 EStG Abzug der Vorsteuer entgegensteht und ob der gemeinsame Bezug der Leistungen durch mehrere Auftraggeber zu einer anteiligen Kürzung des Vorsteuerabzugs führt.

**Besteuerung von Verkäufen über die Internet-Auktions-Plattform "ebay":** Im Verfahren V R 2/11 muss der V. Senat beurteilen, ob eine natürliche Person, die innerhalb mehrerer Jahre eine Vielzahl von Gebrauchsgegenständen über die Internet-Auktions-Plattform "ebay" veräußert hat, unternehmerisch tätig ist und die erzielten Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG zu versteuern hat.

**Bemessungsgrundlage der Entnahme von Strom und Wärme bei einem Blockheizkraftwerk:** Die Klägerin in dem Verfahren XI R 3/10 betrieb in ihrem privaten Wohnhaus ein Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt wurde, den sie zu einem erheblichen Teil an einen Energieversorger abgab. Der XI. Senat wird zu entscheiden haben, wie die der Umsatzbesteuerung unterliegende Entnahme von Strom und Wärme für private Zwecke der Klägerin zu bemessen ist.

#### V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

**Schenkung zwischen Ehegatten bei Einzahlung auf gemeinsames Oder-Konto:** In dem Verfahren II R 33/10 geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einzahlung eines Ehegatten auf ein gemeinsames Oder-Konto zu einer Schenkung an den anderen Ehegatten führt.

**Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung:** In dem Verfahren II R 9/11 geht es um die Fragen, ob (1.) die auf Steuerentstehungszeitpunkte im Jahr 2009 beschränkte Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III verfassungsgemäß ist und ob (2.) § 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 13a und 13b ErbStG deshalb gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, weil die §§ 13a und 13 b ErbStG es ermöglichen, durch bloße Wahl bestimmter Gestaltungen die Steuerfreiheit des Erwerbs von Vermögen gleich welcher Art und unabhängig von dessen Zusammensetzung und Bedeutung für das Gemeinwohl zu erreichen. Der Bundesminister der Finanzen ist zum Beitritt zu dem Verfahren aufgefordert worden.

#### VI. Energiesteuer / Kernbrennstoffsteuer

**Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe:** Nach nationalem Recht können nur Luftfahrtunternehmen für Luftfahrtbetriebsstoffe (u.a. Flugbenzin) eine Befreiung von der

Energiesteuer in Anspruch nehmen. Der VII. Senat hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2009 VII R 9, 10/09 dem EuGH die Frage, ob der Geschäftsfliegerei mit Privatmaschinen eine Energiesteuerbegünstigung zusteht, zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nachdem der EuGH mit Urteil vom 1. Dezember 2011 C-79/10 diese Frage verneint hat, wird der VII. Senat nun über die beiden bisher ausgesetzten Verfahren entscheiden.

**Beschwerde gegen Aufhebung der Vollziehung (AdV):** Nach dem Kernbrennstoffsteuergesetz wird Kernbrennstoff besteuert, der in Kernkraftwerken zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird. Der VII. Senat wird in den Verfahren VII B 171/11 (Vorinstanz FG Hamburg) und VII B 185/11 (Vorinstanz FG München) entscheiden, ob die von den Vorinstanzen wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Kernbrennstoffsteuergesetz angeordnete Aufhebung der Vollziehung entsprechender Steuerbescheide rechtmäßig ist. Dabei wird zu prüfen sein, ob AdV bei einem formell verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetz möglich ist und insbesondere, ob dem Bund für den Erlass des Kernbrennstoffsteuergesetzes die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

## VII. Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung

**Aufgedrängte Aussetzung der Vollziehung:** Im Revisionsverfahren I R 91/10 wird der I. Senat entscheiden, ob die Finanzverwaltung auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid von der Vollziehung aussetzen darf, um auf diesem Weg die Verzinsung der offenen Steuerforderung in Gang zu setzen.

**Verpflichtende elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** In dem Verfahren XI R 33/09 hat der XI. Senat zu klären, ob es verfassungsgemäß ist, dass Unternehmer nach § 18 Abs. 1 UStG seit dem Jahr 2005 Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich elektronisch zu übermitteln haben. Ferner ist streitig, unter welchen Voraussetzungen einem Antrag, auf eine elektronische Übermittlung zu verzichten, stattzugeben ist.

**Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG):** In dem Verfahren VII R 41/10 hat das Hauptzollamt nach dem SchwarzArbG eine genossenschaftlich organisierte Taxizentrale geprüft, die bei ihr eingehende Fahranfragen an Taxiunternehmer weiterleitet. Hierbei stellt sich u.a. die Frage, ob die Taxizentrale Auftraggeber i.S. des § 5 SchwarzArbG in Bezug auf die Taxiunternehmer ist und daher zur Herausgabe von gespeicherten Daten über die Taxiunternehmer verpflichtet ist.

**Außenprüfung und berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht:** Der VIII. Senat wird in den Verfahren VIII R 43/09 und VIII R 44/09 entscheiden, ob die Aufforderung des FA an einen Steuerberater, seine in einem Datenverarbeitungssystem erstellte Buchführung dem Prüfer im Rahmen einer Außenprüfung in Teilen zugänglich zu machen (§ 147 Abs. 6 AO), nichtig oder zumindest rechtswidrig ist, weil der Steuerberater als Berufsgeheimnisträger in diesem Fall eine Straftat durch Offenbarung von Informationen über Mandanten (§ 203 Abs.1 Nr. 3 StGB) begehen müsste.

**Einspruchsentscheidung per Ferrari-Fax:** In dem Verfahren VIII R 9/10 wird der Senat entscheiden, ob eine Einspruchsentscheidung, die das Finanzamt im Wege eines aus einer E-Mail umgewandelten Faxes versendet hat, nichtig ist, weil sie nicht mit einer elektronischen Signatur versehen war.

### **VIII. Marktordnungs- und Zollrecht**

**Rückforderung von Ausfuhrerstattungen:** Gegenstand des Verfahrens VII R 8/10 ist die Frage, ob Ausfuhrerstattungen zurückgefordert werden können, weil die vom Exporteur vorgelegten Einfuhrnachweise vom Warenempfänger gefälscht waren. Unter Umständen wird zu entscheiden sein, ob und unter welchen Voraussetzungen die Zollbehörde beweisen muss, dass die Erstattungs Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

**Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten:** Im Gemeinschaftszollrecht (vgl. Art. 5a Zollkodex) gibt es die Figur des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, die zu zollrechtlichen Vereinfachungen und/oder Erleichterungen bei den sicherheitsrelevanten Zollkontrollen berechtigt. Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten setzt u.a. voraus, dass dieser in sicherheitsrelevanten Bereichen Tätige seine Beschäftigten in ausreichendem Maße einer Sicherheitsprüfung unterzieht und regelmäßig Hintergrundüberprüfungen vornimmt. Im Verfahren VII R 43/11 ist der Kläger der Auffassung, hierfür sei die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses neben dem vorgeschriebenen Bankenscreening jedes Mitarbeiters ausreichend. Einem Abgleich mit Namenslisten von Personen, die im Verdacht stehen, Mitglied einer terroristischen Vereinigung zu sein (Verordnungen [EG] Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2002), stehe hingegen der Datenschutz entgegen.